



In diesem Verfahren befinden sich über dies unbearbeitete Anträge auf deklaratorische Aufhebung der vorangegangenen nichtigen Gerichtsentscheidungen sowie der dortigen nichtigen Verwaltungsakte.

Die Gerichte, so auch die Richterin am Landgericht Dr. Menhofer, sind wie jeder andere Richter der rechtsprechenden Gewalt auch grundsätzlich dazu verpflichtet den einer Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt schon von Amts wegen zu untersuchen. Den Untersuchungsgrundsatz der dabei vom allgemeinen Interesse getragen wird, nämlich den der öffentlichen Sicherheit sowie dem öffentlichen Glauben gerichtet, scheinen die Gerichte nicht erkennen zu wollen und oder bewußt zu umgehen, indem es ein dem beurteilenden Sachverhalts zu erkennen, dem besonderen öffentlichen Interesse einer vollständigen und richtigen der zutreffenden Sachentscheidung zu ermangeln scheint.

Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 GG sind die durch die drei Gewalten unmittelbar geltenden durch Recht gebundenen Freiheitsgrundrechte unverletzlich. Dabei haben dem Verursacherprinzip des Gesetzgebers zufolge die Rechtsprechung bei Grundrechtsverletzungen im Wege der Folgenbeseitigung durch Rückabwicklung in jedem Fall auch die vollen Kosten des Verfahrens einschließlich der Nebenkosten zu tragen. Billigkeitserwägungen finden hierbei gemäß Art. 1 Abs. 3 und 2 GG keinen Raum. Da der Bundesgesetzgeber gemäß § 34 Abs. 1 BVerfGG das reine Verursacherprinzip geregelt hat, indem die Kostenfreiheit in öffentlich-rechtlichen Verfahren wegen Folgenbeseitigung zwecks Rückabwicklung in Folgen von Grundrechtsverletzungen besteht, muß der Grundrechtsträger ein uneingeschränktes und daher kostenfreies Durchsetzen seiner ihm grundgesetzlich verbürgten Grundrechte durchsetzen können.

Für die vollziehende Gewalt bedeutet das uneingeschränkte Verursacherprinzip im vorliegenden Fall, in dem von Amts wegen eine Folgenbeseitigung zwecks Rückabwicklung wegen einer erfolgten Grundrechteverletzung vorzunehmen ist, daß als Auswirkung der Schadensminderungspflicht die Rückabwicklung ohne Verweisung auf den Rechtsweg vorzunehmen ist

während der Beschwerdeführer gleichwohl nicht daran zu hindern ist, das Folgenbeseitigungsverfahren zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 GG vor den ordentlichen Gerichten anhängig zu machen. So heißt es gemäß BVerfGE in 1 BvR 289/56:

*„Art. 1 Abs. 3 GG kennzeichnet nicht nur grundsätzlich die Bestimmungen des Grundrechtsteiles als unmittelbar geltendes Recht, sondern bringt zugleich den Willen des Verfassungsgebers zum Ausdruck, dass der Einzelne sich der öffentlichen Gewalt gegenüber auf diese Normen als auf Grundrechte im Zweifel soll berufen können.“*

sowie der Entscheidung des BVerfG in 1 BvR 1509/83:

*„Es gehört zu den Aufgaben eines jeden Gerichts, im Rahmen seiner Zuständigkeit bei Verfassungsverletzungen Rechtsschutz zu gewähren. (vgl. BVerfGE 47, 144 [145]; 68, 376 [380]).“*

Ergänzend sei der Inhalt folgender Ausführung erwähnt:

*„Den Grundrechten kommt insoweit eine Vergewisserungsfunktion zu, die geeignet ist, Untertanengeist und obrigkeitsstaatliche Attitüde zu überwinden. Hierzu gehört, dass der Bürger sich auf seine Grundrechte beruft - auf sie pocht und nicht der einzelne hat darzulegen, dass er zum Handeln berechtigt (befugt, ermächtigt) ist; der Staat muss umgekehrt seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen.“ (Vgl. Prof. Dr. Jörn Ipsen – Staatsrecht II, 10. Aufl. Rn 61/65; 13. Aufl. Rn 71/79)*

Für die Richterin am Landgericht Darmstadt Dr. Menhofer, wie auch i.F.d. der Richter Jahn, Tauber und Schledt gilt gleichermaßen die BVerfGE 1/97 in der es heißt:

*„daß die Verletzung eines Grundrechts im Sinne dieses Gesetzes im allgemeinen auch durch eine Unterlassung erfolgen kann. Aber bei solchen verfassungswidrigen Unterlassungen*

*kann es sich regelmäßig nur um die Unterlassung von Handlungen der verwaltenden oder rechtsprechenden Instanzen handeln, nicht um Unterlassungen des Gesetzgebers.“*

Da festzustellen ist, daß das im deutschen Kostenrecht verankerte Verursacherprinzip, welches im hiesigen Verfahren mehrfach beschwert wurde, in öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsverfahren zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzungen uneingeschränkt gelten muß, dürfen seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes die unverbrüchlich gemäß Art. 1 Abs. 3 und 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG einschlägigen Bestimmungen gegenüber Grundrechtsverletzungen auch nicht von der Rechtsprechung verübt werden.

Ein Übergehen der selbigen bedeutet i.F.d. nur, daß man entweder willkürlich sich der durch die Rechtssprechung entzogenen Freiheitsgrundrechte verletzenden Vorschriften billigend zu ergeben hätte, oder die Rechtsprechung generell der Entscheidung in der Hauptsache zu folgen, Billigkeitserwägungen die in öffentlich-rechtlichen Verfahren verfassungsrechtlicher Art keinen Raum finden, antragsgemäß zu entscheiden.

Da sich indes das Verhalten der bereits genannten Richter nun auch in Form der Richter am Landgericht Darmstadt Jahn, Tauber und Schledt fortzuführen scheint, lehnt der Beschwerdeführer auch diese wegen des Verdachts der Befangenheit folgerichtig ab.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweist der Beschwerdeführer auf die hiesigen Schreiben vom 16. 10. 2017 und 28. 11. 2017, die bis heute für die angerufene Rechtsprechung zwar keine Erwägung wert zu scheinen besitzen, indes fortführend weitere Beschwerden ausgehend kollidierender Vorschriften bewirkten anstatt gebotene Abhilfe zu schaffen.

Gez.

Für die Person Thomas SCHILEWA